



Einschreiben

Herr
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
CH-3150 Schwarzenburg

Zürich, den 11. Dezember 2017
Unser AZ: DSD17.07.23

Kostenverfügung (Zwischenverfügung) der Universität Zürich gegen Herrn Christian Gutknecht gem. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG ZH) im Rahmen eines Informationszugangsgesuchs gem. § 20 Abs. 1 IDG ZH

Sehr geehrter Herr Gutknecht

I. Sachverhalt

1. Die Universität Zürich (UZH) ist mit E-Mail vom 17. Juli 2017 von Ihnen aufgefordert worden, eine Zusammenstellung darüber herauszugeben, „wieviel die Hauptbibliothek der Universität Zürich (HBZ) an folgende Verlage für Zeitschriften (Print und elektronisch) bezahlt hat:

Für den Zeitraum: 2015-2016

- Elsevier
- Springer
- Wiley

Für den Zeitraum 2010-2016

- NPG
- Oxford University Press
- American Physical Society
- Lippincott Williams & Wilkins
- ACS
- Taylor & Francis
- Sage
- Royal Society of Chemistry
- Cambridge University Press
- De Gruyter“

Sofern es der UZH nicht möglich sei, diese Zusammenstellung zu machen, haben Sie um Einsicht in die entsprechenden Dokumente (z.B. Offerten, Rechnungen oder Verträge) gebeten, um eine Zusammenstellung selber vornehmen zu können.



2. Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 wurde Ihnen der Eingang Ihrer E-Mail vom 17. Juli 2017 von der UZH bestätigt. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihre Aufforderung als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 IDG ZH eingestuft wird.
3. Mit Schreiben vom 11. September 2017 hat die UZH Sie gem. § 29 Abs. 1 und Abs. 3 IDG ZH darauf hingewiesen, dass das öffentliche Organ für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr erhebt. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bearbeitung Ihres Informationszugangsgesuchs und die Bereitstellung der nachgefragten Zusammenstellung/Dokumentation mit einem erheblichen Arbeitsaufwand von mehr als 60 Stunden und folglich mit erheblichen Kosten verbunden ist. Es wurde Ihnen ebenfalls mitgeteilt, dass Ihre alternativ angebotene Vorgehensweise, vor Ort Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen, um eine Zusammenstellung selber vornehmen zu könnten, nicht zu einem geringeren Aufwand und damit verbundenen Kosten für die UZH führt. Vor diesem Hintergrund wurden Sie aufgefordert, innert 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens Ihr Informationszugangsgesuch schriftlich zu bestätigen und einen angemessenen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 4'000 zu überweisen.
4. Mit E-Mail vom 25. September 2017 an den Datenschutzdelegierten der UZH haben Sie die UZH gestützt auf § 29 Abs. 2 lit. c IDG ZH gebeten, von den mittels Kostenvorschuss erhobenen Gebühren in Höhe von CHF 4'000 abzusehen. Sie begründeten Ihren Antrag damit, dass Sie beabsichtigen, einen einheitlichen Datensatz zu Subskriptionsausgaben an die grössten Verlage für die Schweiz zusammenzustellen. Sie führten weiter aus, dass Sie eine Übersicht und vergleichende Analyse zu diesen weltweit vorhandenen Datensätzen vornehmen und wissenschaftlich publizieren wollen.
5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 haben wir Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir Ihre E-Mail vom 25. September 2017 dahingehend interpretieren, dass Sie Ihr Informationszugangsgesuch vom 17. Juli 2017 an die UZH aufrechterhalten möchten. Wir haben Sie unterrichtet, dass wir im Rahmen Ihres Informationszugangsgesuchs bereits im Hinblick auf die Kostenfolgen voraussichtlich eine Verfügung erlassen müssen. Vor diesem Hintergrund haben wir Sie aufgefordert, Ihr Informationszugangsgesuch vom 17. Juli 2017 innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens schriftlich rückzubestätigen und auch die Gebührenbefreiung nach § 29 Abs. 2 lit. c IDG ZH schriftlich zu begründen, andernfalls Ihr Gesuch gem. § 36 Abs. 2 Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDV ZH) als zurückgezogen gilt.
6. Mit E-Mail nebst Anhang vom 19. Oktober 2017, die mit Ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, und durch die wir Ihr Informationszugangsgesuch vom 17. Juli 2017 als bestätigt erachten, haben Sie die UZH gestützt auf § 29 Abs. 2 lit. c IDG ZH gebeten, von der Gebührenerhebung in Höhe von CHF 4'000 abzusehen. Als Begründung führen Sie aus, dass Sie eine Übersicht und vergleichende Analyse zu den weltweit vorhandenen Datensätzen vornehmen und wissenschaftlich publizieren wollen. Die Erkenntnisse daraus würden für die Öffentlichkeit und Fachwelt nützliche Einsichten zur finanziellen Situation des wissenschaftlichen Publikationswesens liefern. Sie verweisen darüber hinaus auf eine bereits im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds erstellte Studie, die im Jahr 2015 für die Schweiz Ausgaben für Zeitschriftensubskriptionen in Höhe von 70 Mio. Franken ermittelt hatte. Weiterhin beziehen Sie sich auf Aussagen



des Bundesrates, wonach diese Ausgaben im Rahmen weiterer Studien genauer bestimmt werden müssten.

7. Mit Schreiben vom 21. November 2017 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die UZH mit Ihnen nochmals das Gespräch suchen möchte, um gemeinsam zu eruieren, inwieweit Sie Ihr Gesuch einschränken können, um den für die UZH mit der Bearbeitung des Gesuchs verbundenen Aufwand und die damit verbundene Kostenlast zu mindern.
8. Im Telefonat mit der Direktion der Hauptbibliothek der UZH am 27. November 2017 haben Sie Ihr Informationszugangsgesuch vom 17. Juli 2017 dahingehend eingeschränkt, dass Sie den gewünschten Untersuchungszeitraum 2010 bis 2016 nunmehr auf die Jahre 2015 und 2016 begrenzen, die Anzahl der zu bearbeitenden Verlage (13) jedoch aufrechterhalten.

II. Erwägungen

1. Ihre E-Mail vom 17. Juli 2017 wird als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 IDG ZH eingestuft.
2. Die UZH hat Sie gem. § 29 Abs. 3 IDG ZH darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist und innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen ist. Sie wurden darauf hingewiesen, dass das Gesuch gem. § 36 Abs. 2 IDV ZH als zurückgezogen gilt, sollte die Bestätigung ausbleiben.
Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017, das Ihnen am 5. Oktober 2017 zugestellt worden ist, wurden Sie aufgefordert, Ihr Informationszugangsgesuch schriftlich zu bestätigen. Ihre schriftliche Bestätigung erachten wir mit Ihrer E-Mail vom 19. Oktober 2017, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von Suisse-ID versehen worden ist, als erfolgt. Da es sich bei der 10-tägigen Frist um eine Ordnungsfrist handelt, ist es der UZH unbenommen, eine verspätete Bestätigung zu berücksichtigen, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen (vgl. Urs Thönen in Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 29 Rdnr. 28). Vor dem Hintergrund, dass es sich nur um eine geringfügige Verspätung handelt und Sie jederzeit ein erneutes Informationszugangsgesuch stellen können, ist dieser Umstand zu vernachlässigen und die Bestätigung des Informationszugangsgesuchs vom 17. Juli 2017 mittels E-Mail vom 19. Oktober 2017 zu akzeptieren. Die qualifizierte elektronische Signatur von Suisse-ID, mit der die E-Mail vom 19. Oktober 2017 versehen worden ist, ist nach Art. 14 Abs. 2bis OR der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
3. Nach § 29 Abs. 1 IDG ZH erhebt das öffentliche Organ für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr. Demzufolge sind Informationszugangsgesuche grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht wird mit dem Interesse an einer zweckmässigen und rationellen Verwaltung begründet (vgl. Urs Thönen in Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 29 Rdnr. 3). Dem öffentlichen Organ erwachsen mit der Prüfung des Gesuchs Kosten, weshalb eine Gebührenerhebung grundsätzlich gerechtfertigt ist (vgl. Weisung des RR zum IDG, Vorlage 4290, Abl.-ZH, 1320).



4. Für die Prüfung eines Informationszugangsgesuchs gilt gem. § 2 lit. f Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden im Kanton Zürich (GOVB ZH) grundsätzlich ein Gebührenrahmen von CHF 100 bis CHF 1'000. Nach § 9 Abs. 2 GOVB ZH können die Gebühren über die festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Die Festsetzung der Prüfungsgebühr liegt im Ermessen des verfügenden öffentlichen Organs (vgl. Urs Thönen in Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 29 Rdnr. 11).
- Ihr Informationszugangsgesuch betrifft nach der Änderung und Einschränkung Ihres Gesuchs am 27. November 2017 die Vertragsbeziehungen zu 13 Verlagen in den Jahren 2015 und 2016. Der zur Beantwortung des Gesuchs zu erwartende Gesamtaufwand der UZH kann derzeit noch nicht abschliessend beziffert werden. Alleine der Arbeitsaufwand der zuständigen Organisationseinheit der UZH (Hauptbibliothek - HBZ) für die Suche, Prüfung und Vorbereitung der Dokumente wird auf 23 Stunden geschätzt (bestehend überwiegend aus Zusammenstellung und Sichtung der Verträge sowie der Zusammenstellung von Einzelrechnungen, Tranchenabrechnungen und Rechnungspositionen aus Sammelrechnungen). Hinzu kommt unter anderem noch der Arbeitsaufwand, der im Rahmen der nach § 26 IDG ZH durchzuführenden Anhörungen der betroffenen Verlage anfallen wird.

Nach den Gebührensätzen nach dem Anhang zur IDV ZH werden CHF 100 pro Stunde für den Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung amtlicher Dokumente veranschlagt. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 23 Stunden entspräche dies einer Gebühr in Höhe von CHF 2'300. Unter Zugrundlegung des geschätzten Arbeitsaufwandes von 23 Stunden der HBZ und zusätzlichem Aufwand für durchzuführende Anhörungen sowie den noch nicht einberechneten Reproduktionskosten ist unter Berücksichtigung der Gebührensätze nach dem Anhang zur IDV ZH und des verlangten Untersuchungszeitraums eine Vorauszahlung in Höhe von CHF 2'000, mit dem lediglich ein Teil der voraussichtlichen Kosten gedeckt wird, angemessen.

5. Nach § 29 Abs. 3 lit. c IDG ZH werden keine Gebühren erhoben, wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.

Entscheidend ist der Sinngehalt des § 29 Abs. 3 lit. c IDG ZH, für den wiederum auf den Zweck der Norm zurückzugreifen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Falle des § 29 Abs. 3 lit. c IDG ZH nicht generell von einem Gebührenverzicht ausgehen will. Der Gesetzgeber hat ein Interesse an einer rationellen, kostenbewussten und effektiven Verwaltung. Selbst bei Medienschaffenden, die als Bindeglied zwischen Staat und Öffentlichkeit fungieren und deren Informationstätigkeit für Transparenz sorgt, was eine demokratische Kontrolle der Behörden erst ermöglicht (BGE 137 I 209 E. 4.2), wird ein Gebührenverzicht nach BGÖ im Grundsatz nur dort angeordnet, wo es um Leistungen geht, die für den Staat oder den einzelnen von existenzieller Bedeutung sind (BVerwG A-1200/2012 E. 4.4).

Daraus ist zu schliessen, dass auch bei Forschungsvorhaben, die einen irgend gearteten möglichen Nutzen für die Öffentlichkeit erwarten lassen, ein automatischer Gebührenverzicht nicht gerechtfertigt ist. In Achtung des gesetzgeberischen Willens einer möglichst transparenten Verwaltung und einer weitestgehenden Offenlegung von Informationen, darf § 23 Abs. 3 lit. c IDG ZH nicht dahingehend verstanden werden, dass ein uneingeschränkter, kostenloser Informationszugang gewährt wird, sobald das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dienen soll. Abzuwägen sind vielmehr die sich gegenüberstehenden Interessen im Einzelfall.

